Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien vom 22. Januar 2025

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	**Inkrafttreten:**	**Veröffentlichung:**
Neufassung	22.01.2025	01.10.2025	10.04.2028 (AM 17-2025)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, Studiengangsvarianten, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiums

§ 4 Studiengangsvariante Start Smart

§ 5 Studiengangsvariante Integra

§ 6 Studiengangsvariante Dual

§ 7 Module und ECTS-Punkte der Modul

§ 8 Berufspraktikum

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen

§ 11 Bildung der Gesamtnote

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregel

Anlage 1: Studienplan Erneuerbare Energien, Basisstudiengang und Dual – 1. bis 4. Semester

Anlage 2: Studienplan Erneuerbare Energien, Basisstudiengang und Dual – 5. bis 7. Semester

Anlage 3: Studienplan Erneuerbare Energien, Start Smart – 1. bis 4. Semester (inkl. zusätzlicher Pflichtveranstaltungen)

Anlage 4: Studienplan Erneuerbare Energien, Integra – 1. bis 4. Semester (inkl. zusätzlicher Pflichtveranstaltungen)

Anlage 5: Studienplan Erneuerbare Energien, Start Smart und Integra – 5. bis 9. Semester

Anlage 6: Modulbeschreibungen

Anlage 7: Berufspraktische Ordnung (BP-Ordnung)

§ 1 Studienziele, Studiengangsvarianten, akademischer Grad

(1) Das Studium der Erneuerbare Energien (EE) soll zu einer qualifizierten Tätigkeit als Ingenieur*in in Entwicklung, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien befähigen.

(2) Die Vermittlung guter Grundlagenkenntnisse verleiht die Flexibilität, sich auf neue Problemstellungen in der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung einzustellen.

(3) Die Projektarbeit im Rahmen von Fallstudien soll das Denken in Zusammenhängen herausbilden.

(4) Die Studierenden sollen die Beziehungen zwischen Technik und Wirtschaft verstehen lernen und erkennen, welche Rolle sie bei deren Ausgestaltung übernehmen können.

(5) Die Praxisnähe wird durch Praktika in den hochschuleigenen Labors und einem betrieblichen Praktikum hergestellt.

(6) Die Studierenden sollen befähigt werden, für neue Erkenntnisse aufgeschlossen und bildungsbereit zu bleiben.

(7) Die Fähigkeiten zur kooperativen und interdisziplinären Problemlösung sollen gefördert werden.

(8) Die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Erneuerbare Energien kennen erste wissenschaftliche Grundlagen im Fachgebiet Erneuerbare Energien und verfügen über praktische Kompetenzen, um sich weiterführende Informationen eigenständig erschließen und verarbeiten zu können.

(9) Die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Erneuerbare Energien haben teamorientiertes Arbeiten in Laborpraktika und in Fallstudien gelernt.

(10) Die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Erneuerbare Energien haben im Berufspraktikum gelernt, anspruchsvolle Aufgaben mit technischem Hintergrund eigenständig zu bearbeiten und praxisorientierte Lösungen zu entwickeln.

(11) Den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien gibt es in vier Studiengangsvarianten:

- als Vollzeitstudium - Basisstudiengang (EEb)
- als Vollzeitstudium in angepasster Geschwindigkeit - Start Smart (EEa)
- als Vollzeitstudium mit Integration von Bildungsausländer*innen - Integra (EEi)
- als praxisintegriertes Vollzeitstudium - Dual (EEd)

(12) Die Variante Integra (EEi) vermittelt den Studierenden in der Eingangsphase die notwendigen Sprachkenntnisse für ein deutschsprachiges Vollzeitstudium.

(13) Das praxisintegrierte Vollzeitstudium (EEd) befähigt die auf wissenschaftlicher Ebene erlernten Methoden und Vorgangsweisen in der Praxis anzuwenden.

(14) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

(1) Zugangsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für den Basisstudiengang, die duale Studiengangsvariante und für Start Smart müssen von Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutsch-sprachigen Einrichtung erworben haben, deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau C1 nachgewiesen werden.

(3) Für die Studiengangsvariante Integra müssen von Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau B2 nachgewiesen werden.

(4) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester; das Studium umfasst 210 ECTS-Punkte. Ein Studium in Teilzeit ist möglich.

(2) Für die Studiengangsvariante Start Smart gilt eine verlängerte Regelstudienzeit von neun Semestern. Dies gilt auch für Studierende, die erst zum zweiten oder dritten Semester in diese Studiengangsvariante wechseln.

(3) Für die Studiengangsvariante Integra gilt eine verlängerte Regelstudienzeit von neun Semestern.

§ 4 Studiengangsvariante Start Smart

(1) In der Studiengangsvariante Start Smart wird eine zusätzliche zweisemestrige Eingangsphase angeboten. In dieser Phase werden die Grundlagenfächer durch zusätzliche Mentoriate und Praxisprojekte begleitet, sowie Lernmethoden vermittelt. Hierbei werden die Grundsteine für die Herangehensweise an Fragenstellungen in Ingenieursstudiengängen gezielt vermittelt.

(2) Um in der Studiengangsvariante Start Smart studieren zu können, müssen die Studierenden des Studienganges Erneuerbare Energien bis spätestens fünf Wochen nach Semesterbeginn des ersten, zweiten oder dritten Semesters bei der Studiengangskoordination Start Smart einen Antrag dazu stellen.

(3) Start Smart-Studierende müssen alle für das jeweilige Semester vorgesehenen Mentoriate und Beratungsgespräche entsprechend der Anlage 3 erfüllen. Studierende, die zum zweiten oder dritten Semester in die Studiengangsvariante wechseln, müssen die ab dem zweiten bzw. dritten Semester vorgeschriebenen Mentoriate und Beratungsgespräche erbringen. In den Mentoriaten besteht Anwesenheitspflicht.

(4) Start Smart-Studierende, die diese Vorleistungen nicht erbringen, werden von der Studiengangsvariante ausgeschlossen und setzen ihr Studium im Basisstudiengang fort. Dementsprechend gilt für sie dann die Regelstudienzeit von sieben Semestern (§ 3 Abs. 1).

§ 5 Studiengangsvariante Integra

(1) Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer nicht deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und die über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die mindestens dem Level B2, aber nicht dem Level C1 entsprechen, studieren in der Studiengangsvariante Integra. In dieser Studiengangsvariante wird eine zusätzliche zweisemestrige Eingangsphase angeboten, in der die Grundlagenfächer durch zusätzliche Sprachkurse, Mentoriate und Praxisprojekte begleitet werden.

(2) Integra-Studierende müssen alle für das jeweilige Semester vorgesehenen Sprachkurse und Mentoriate entsprechend der Anlage 4 erfüllen. In den Sprachkursen und Mentoriaten besteht Anwesenheitspflicht.

§ 6 Studiengangsvariante Dual

(1) Studierende der Studiengangsvariante Dual erwerben für ihre zukünftige Beschäftigung in besonderem Maße Kompetenzen aus den Bereichen Zeitmanagement, Selbstorganisation, strukturiertes Arbeiten, Kommunikationsstrategien, Teamfähigkeit und Konfliktmanagement.

(2) Um die duale Studiengangsvariante studieren zu können, ist ein Studienvertrag mit einem Unternehmen erforderlich, mit dem die Hochschule Fulda einen Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Durchführung des Dualen Studiums am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik geschlossen hat.

(3) Dual Studierende können die Module Fallstudie & Präsentation 1 (ET1028), Fallstudie & Präsentation 2 (ET1436) sowie das Technikprojekt (ET1600) in Kooperation mit dem Partnerunternehmen absolvieren, mit dem sie einen Studienvertrag abgeschlossen haben.

(4) Dual Studierende müssen das Berufspraktikum (ET1034) und das Abschlussmodul (ET1035) in dem Partnerunternehmen absolvieren, mit dem sie einen Studienvertrag abgeschlossen haben.

§ 7 Module und ECTS-Punkte der Module

(1) Der Studiengang umfasst 38 Module (Anlagen 1 bis 6). Die Struktur des Curriculums des Basisstudiengangs und der dualen Studiengangsvariante ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die der Studiengangsvariante Start Smart aus den Anlagen 3 und 5, die der Studiengangsvariante Integra aus den Anlagen 4 und 5. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 6).

(2) Ein Modul umfasst 5 ECTS-Punkte. Ausnahmen bilden das Abschlussmodul (ET1035, 10 ECTS-Punkte, siehe § 9) und das Berufspraktikum (ET1504, 20 ECTS-Punkte, siehe § 8).

(3) Folgende Module müssen für den Studiengang erfolgreich absolviert werden:

- <u>Basisstudiengang</u>: alle Module des 1. bis 7. Semesters gemäß Anlagen 1 und 2
- <u>Start Smart</u>:
  - alle Module des 1. bis 9. Semesters gemäß Anlagen 3 und 5,
  - alle für das jeweilige Semester vorgesehenen Mentoriate und Beratungsgespräche
- <u>Integra</u>:
  - alle Module des 1. bis 9. Semesters gemäß Anlagen 4 und 5,
  - alle für das jeweilige Semester vorgesehenen Sprachkurse und Mentoriate
- <u>Dual</u>: alle Module des 1. bis 7. Semesters gemäß Anlagen 1 und 2

(4) In allen Studiengangsvarianten sind zwei Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtfach 1 und Wahlpflichtfach 2) zu absolvieren. Als Wahlpflichtmodule können belegt werden:

- die in der Anlage 6 (Modulbeschreibungen) als Wahlpflichtmodule ausgewiesenen Module sowie
- Module der anderen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs, die keine Pflichtmodule dieses Studiengangs sind.

Die wählbaren Module werden vom Dekanat festgelegt und im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

§ 8 Berufspraktikum

Das Studium beinhaltet ein Praxismodul (ET1504, Berufspraktikum) im Umfang von 20 ECTS-Punkten. Das Nähere ist in der zugehörigen Modulbeschreibung und der Berufspraktischen Ordnung (BP-Ordnung, Anlage 7) geregelt.

§ 9 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul (ET1035) wird im letzten Studiensemester belegt. Das Nähere ist in der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt insgesamt 8 Wochen, wobei ein Workload von 10 ECTS-Punkten zugrunde gelegt wird.

(3) Das Abschlussmodul soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in der Bachelor-Thesis schriftlich auszuformulieren.

§ 10 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen

(1) Insgesamt kann in bis zu drei Modulen die Modulprüfung unter folgenden Voraussetzungen einmal wiederholt werden:

   (a) Eine Modulprüfung, die dreimal nicht bestanden wurde, kann ein weiteres Mal wiederholt werden (Freiversuch).

   (b) Eine im ersten Versuch bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Notenverbesserung). Es zählt das bessere Ergebnis.

   Ausgenommen hiervon ist das Abschlussmodul. § 20 Abs. 3 ABPO gilt entsprechend.

(2) Fehlversuche und bestandene Prüfungsleistungen identischer Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Studienganges errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregel

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits in diesem Studiengang immatrikuliert waren, setzen ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Juni 2018 fort, längstens jedoch bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/30 bzw. 2030/31 (Start Smart- / Integra-Studierende). Danach werden die Studierenden in diese Studien- und Prüfungsordnung überführt. Bereits absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit entsprechend einer Äquivalenzliste anerkannt.

Anlage 7: Berufspraktische Ordnung (BP-Ordnung)

§ 1 Allgemeines

(1) Das Studium beinhaltet ein 15-wöchiges Berufspraktikum (ET1504), welches in der Regel extern bei Unternehmen oder Institutionen bzw. Organisationen absolviert wird. Es wird von Seiten der Hochschule vorbereitet und begleitet.

(2) Die Hochschule unterstützt, z.B. durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen und Institutionen bzw. Organisationen, die Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziele des Berufspraktikums sind die Orientierung im Berufsfeld der Ingenieur*innen und Ingenieure durch Mitarbeit an Aufgabenstellungen im Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik. Insbesondere soll das Berufspraktikum folgende Lernziele vermitteln:

- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen
- Einblick in technische und organisatorische Zusammenhänge der Arbeitswelt
- Erarbeitung von Vorschlägen für berufsrelevante Arbeitsschritte und Bearbeitung entsprechender Aufgaben
- Gewinnen von Perspektiven für den weiteren Berufsweg

(2) Die Arbeitsfelder sollen sich an Schwerpunkten orientieren, welche im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik (ET) behandelt werden. Typische Arbeitsfelder der Elektrotechnik und Informationstechnik sind u.a.:

- Forschung,
- Produkt- und Prozessentwicklung,
- Vermarktung und Vertrieb
- Beschaffung und Materialwesen
- Fertigung und Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement
- Automatisierungstechnik und Robotik,
- Informations- und Kommunikationstechnik

§ 3 Status der Studierenden während des Berufspraktikums

(1) Während des Berufspraktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

(2) Die Studierenden sind keine Praktikant*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum umfasst einen Zeitraum von 15 Wochen. Unterbrechungen sind nachzuholen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchen besonderen Fällen von einem Nachholen abgesehen werden kann.

(2) Das Berufspraktikum findet in der Regel im siebten Studiensemester statt.

(3) Der Gesamtarbeitsaufwand für das Berufspraktikum einschließlich der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen umfasst 600 Zeitstunden.

(4) Die tägliche Arbeitszeit und die Urlaubsregelung entsprechen der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

Für die Zulassung zum Berufspraktikum sind mindestens 170 ECTS-Punkte der für den Studienabschluss erforderlichen Module Voraussetzung. Das Nähere ist in der zugehörigen Modulbeschreibung (ET1504) geregelt.

§ 6 Betreuung und praxisbezogene Lehrveranstaltungen

(1) Für das Berufspraktikum werden praxisbezogene Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(2) Die von der Hochschule organisierten Veranstaltungen umfassen die Vorbereitung, Begleitung und die abschließende Reflexion des Berufspraktikums.

(3) Der Fachbereich ET benennt ein professorales Mitglied zur Betreuung der Person im Praktikum und als Ansprechperson für die von der Praktikumsstelle zu benennende Kontaktperson. Diese Professor*in ist auch für die Anerkennung des Praktikums verantwortlich.

§ 7 Praktikumsstelle

(1) Das Berufspraktikum soll in der Regel in Praktikumsstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Die Praktikumsstellen werden von den Studierenden benannt. Wird kein eigener Vorschlag unterbreitet oder kann der Vorschlag nicht genehmigt werden, benennt der Fachbereich eine Praktikumsstelle. Die Hochschule Fulda führt einen Nachweis über alle bestehenden Rahmenverträge und bisher durchgeführte Praktika.

(2) Die Betreuung am Praxisplatz soll durch eine von der Praktikumsstelle benannte feste Betreuungsperson erfolgen. Diese Person soll eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben und hauptberuflich in der Praktikumsstelle tätig sein. Sie hat die Aufgabe, die Einweisung der Person im Praktikum in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen.

§ 8 Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Berufspraktikums schließt die studierende Person mit der Firma, welche eine Praktikumsstelle zur Verfügung stellt, einen Praktikumsvertrag ab. Sofern nicht das von der Hochschule erstellte Vertragsmuster Verwendung findet, ist der Vertrag dem Prüfungsausschuss zur Zustimmung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an das Praxisreferat delegieren.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der studierenden Person im Praktikum,
   - 1.1 den Weisungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
   - 1.2 die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
   - 1.3 die während des Praktikums an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften zur Beachtung und Einhaltung der Schweigepflicht, einzuhalten,
   - 1.4 fristgerecht einen Bericht (Praktikumsbericht) nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen. Aus diesem Bericht muss der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sein;

2. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
   - 2.1 die Einhaltung der gesetzten Ausbildungsziele sorgfältig zu beachten, zu überprüfen und zu überwachen,
   - 2.2 die Person im Praktikum für die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen freizustellen,
   - 2.3 den Praktikumsbericht zu bewerten und abzuzeichnen,
   - 2.4 rechtzeitig eine Bescheinigung, welche die Beschreibung der Art der Tätigkeiten und der Leistungen der studierenden Person enthält (Tätigkeitsnachweis), zu erstellen
   - 2.5 der Hochschule eine für das Praktikum beauftragte Person zu benennen.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Person im Praktikum beantragt die Anerkennung des Berufspraktikums jeweils unter Vorlage des Praktikumsberichts und des Tätigkeitsnachweises bei der Betreuungsperson (§ 6 Abs. 3).

(2) Wird das Berufspraktikum anerkannt, werden für die Gesamtleistung 20 ETCS vergeben. Eine Benotung erfolgt nicht.